



## Bekanntmachung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

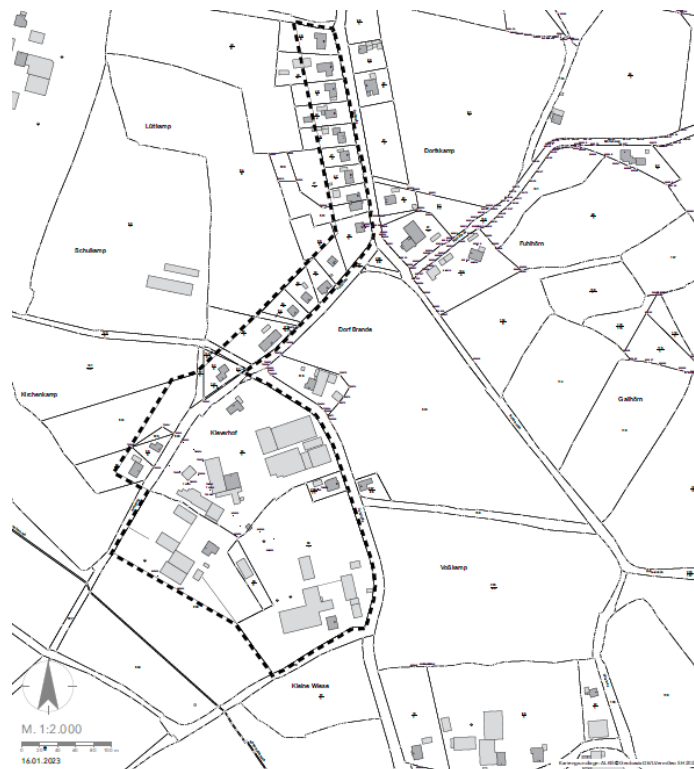
### Satzungsbeschluss der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen über die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, S.1, Nr.1 BauGB für den Ortsteil „Brande“ westlich der „Dorfstraße“

Am 20. Dezember 2022 hat die Gemeindevertretung die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, S.1, Nr.1 BauGB für das Gebiet westlich der Dorfstraße als Satzung beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1 in Zimmer 2.05 (2. OG) während der Dienststunden montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Satzung steht auf der Homepage der Stadt Barmstedt unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung> sowie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) zur Verfügung.





---

## **Heilung von Form- und Verfahrensfehlern, Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Hörnerkirchen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Klarstellungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Hörnerkirchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brande-Hörnerkirchen, den 24.01.2023

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen (L.S)  
Der Bürgermeister  
gez.  
Siegfried Winter